



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH  
REVISION

# PRÜFUNGSBERICHT

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim

Jahresabschluss 2014



<b>Prüfungsnummer:</b>	I-14/2016/0066
<b>Prüfungszeitraum:</b>	Rechnungsjahr 2014
<b>Prüfungsumfang:</b>	Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 112 GemO unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung sowie der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.
<b>Prüfungsunterlagen:</b>	Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ludwigsburg zum 31.12.2014 Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan WIBERA Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung
<b>Prüfungsergebnis:</b>	Die Wertung und Gewichtung der getroffenen Feststellungen führt im Ergebnis zu einer Prüfung ohne Mängel.
<b>Prüfer:</b>	Tengler, Steffen
<b>Hinweise:</b>	Die Stellungnahmen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim werden in den Feststellungen sinngemäß wiedergegeben.  Die Erledigungstermine sind in den einzelnen Feststellungen ausgewiesen.
<b>Verteiler:</b>	Frau Oberbürgermeisterin Keck Herrn Erster Bürgermeister Allgaier Herrn Bürgermeister Gütler (Betriebsleitung SEK) Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim (Betriebsführung SEK) Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Revision (Ludwigsburg)

# Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die berichtsrelevanten Feststellungen	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Beschreibung und Vorgehensweise.....	5
2. Prüfungsfeststellungen .....	6
2.1 Rechnungslegung.....	6
2.2 Jahresabschluss und Lagebericht 2014 .....	6
2.3 Vermögensplan.....	7
2.4 Vermögensplanabrechnung.....	7
2.5 Wirtschaftsplan: Aufstellung und Genehmigung.....	8
2.6 Wirtschaftsplan: Vergleich Planung mit Ist-Werten .....	9
2.7 Wirtschaftsplan: Vergleich Ist/Ist-Werte.....	10
2.8 Jahresabschluss des Vorjahres 2013.....	11
2.9 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge .....	11
2.10 Trägerdarlehen .....	12
2.11 Gebührenausgleichsrückstellung.....	13
3. Prüfungsergebnis .....	14
Anlagen	

## Übersicht über die berichtsrelevanten Feststellungen

Nr.	Titel	Klassifizierung	Status
01	Rechnungslegung	keine Beanstandung	erledigt
02	Jahresabschluss und Lagebericht 2014	keine Beanstandung	erledigt
03	Vermögensplan	keine Beanstandung	erledigt
04	Vermögensplanabrechnung	keine Beanstandung	erledigt
05	Wirtschaftsplan: Aufstellung und Genehmigung	keine Beanstandung	erledigt
06	Wirtschaftsplan: Vergleich Planung mit Ist-Werten	keine Beanstandung	erledigt
07	Wirtschaftsplan: Vergleich Ist/Ist-Werte	keine Beanstandung	erledigt
08	Jahresabschluss des Vorjahres 2013	keine Beanstandung	erledigt
09	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge	keine Beanstandung	erledigt
10	Trägerdarlehen	keine Beanstandung	erledigt
11	Gebührenausgleichsrückstellung	keine Beanstandung	erledigt

Klassifizierung der Feststellungen	
Keine Beanstandung	keine Gefährdung
Geringe Beanstandung	geringe Gefährdung
Nennenswerte Beanstandung	mittlere Gefährdung, Maßnahmen erforderlich
Erhebliche Beanstandung	hohe Gefährdung, Maßnahmen erforderlich
Schwerwiegende Beanstandung	sehr hohe Gefährdung, Sofortmaßnahmen erforderlich
Die Gefährdung kann sich sowohl auf die Wirtschaftlichkeit als auch auf Ordnungs- oder Zweckmäßigkeit beziehen.	

## Abkürzungsverzeichnis

EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
FB	Fachbereich
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
LuL	Lieferungen und Leistungen
Mio.	Millionen
SEL	Stadtentwässerung Ludwigsburg
SFB	Schmutzfangbecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RRB	Regenrückhaltebecken
TVAöD-BT BBiG	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Besonderer Teil Berufsbildungsgesetz
TDL	Fachbereich Technische Dienste Ludwigsburg
Verb.	Verbindlichkeiten
VFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss
ZV	Zweckverband

## **1. Beschreibung und Vorgehensweise**

Gemäß § 111 GemO sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen.

Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung in der Zeit von Mitte November 2016 bis Mitte Juli 2017 mit Unterbrechungen in den Räumen des Fachbereichs Revision der Stadtverwaltung Ludwigsburg durchgeführt. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA war mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu erkennen, die sich wesentlich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Die Prüfungshandlungen des Fachbereichs Revision bauten auf dieser Prüfung auf und wurden ergänzt durch die Betrachtung des Wirtschaftsplans. Der Prüfungsauftrag (Anlage 1.1) wurde somit aufgeteilt.

Auskünfte erteilten uns Frau Oesterreicher, Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen der Stadt Kornwestheim und Frau Battran, Abteilung Controlling der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH. Während der Prüfung aufgetretene Fragen wurden in Gesprächen mit ihnen geklärt. Alle vom Fachbereich Revision erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind umgehend und zuverlässig vorgelegt worden.

## 2. Prüfungsfeststellungen

### 2.1 Rechnungslegung

Feststellung Nr. 01	Rechnungslegung
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung wurde durch die WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Bericht vom 29.06.2016 geprüft. Die Prüfung umfasste unter anderem die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht. Die Ordnungsmäßigkeit wurde durch einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bestätigt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der ausführliche Prüfungsbericht befindet sich in Anlage 9.

### 2.2 Jahresabschluss und Lagebericht 2014

Feststellung Nr. 02	Jahresabschluss und Lagebericht 2014
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

#### Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurde mit Datum 20.06.2016 erstellt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA prüfte den Jahresabschluss im Zeitraum von Dezember 2015 bis Juni 2016. Diese Prüfung umfasste die klassische Jahresabschlussprüfung mit Augenmerk auf die Rechnungslegung. Der Fachbereich Revision erhielt den Jahresabschluss ergänzt um den Wirtschaftsplan am 24.08.2016 zur Prüfung im Sinne des § 16 EigBG i. V. m. § 111 GemO.

Das Bilanzvolumen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 999.790,73 Euro erhöht und beträgt nun 26.541.105,20 Euro (Vorjahr 25.541.314,47 Euro). Der Betriebsgewinn des Geschäftsjahres 2014 beträgt 95.663,04 Euro.

Die Bilanz zum 31.12.2014, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine Erfolgsrechnung mit den Planzahlen 2014 und ein Ist-Ist-Vergleich sind diesem Bericht in Anlage 9 (Prüfungsbericht WIBERA, Anlage II) beigelegt.

#### Lagebericht 2014

Neben dem Jahresabschluss ist nach § 16 Abs. 1 EigBG von der Betriebsleitung ein Lagebericht zu erstellen. Der Lagebericht vom 20.06.2016 ist als Anlage 9 (Prüfungsbericht WIBERA, Anlage I) beigelegt.

Der Lagebericht erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Ausführungen vermitteln eine realitätsgetreue Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs.

### 2.3 Vermögensplan

Feststellung Nr. 03	Vermögensplan
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Im Vermögensplan ergeben sich aus den Abschreibungen und Anlagenabgängen 1,009 Mio. Euro, aus den Krediten 2,022 Mio. Euro, aus den Zuwendungen und Zuschüssen 0,073 Mio. Euro, aus den Beiträgen und ähnlichen Entgelten 0,000 Mio. Euro, aus den Rückflüssen aus gewährten Krediten 0,285 Mio. Euro sowie aus den übrigen Mittel aus Vorjahren 0,200 Mio. Euro Finanzierungsmittel in Höhe von 3,589 Mio. Euro.

Die Finanzierungsmittel sollen für Investitionen in Sachanlagen in Höhe von 1,990 Mio. Euro, Zuweisungen und Zuschüsse 0,210 Mio. Euro, Beiträge und ähnliche Entgelte 0,185 Mio. Euro und Tilgung der Kredite 1,204 Mio. Euro verwendet werden. Daraus ergibt sich ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 3,589 Mio. Euro.

Im Berichtsjahr wurden rund 1,086 Mio. Euro in die Sachanlagen (inklusive der immateriellen Vermögensgegenstände) investiert (Vorjahr 1,117 Mio. Euro). Davon entfallen rund 0,989 Mio Euro auf fertige Anlagen und rund 0,720 Mio. Euro sowie -0,802 Mio Euro Umbuchungen auf Anlagen im Bau.

Der Restbuchwert des gesamten Anlagevermögens belief sich zum 31.12.2014 auf rund 21,559 Mio. Euro (Vorjahr 21,422 Mio. Euro).

Die planmäßig vorgesehene Kreditaufnahme mit 2,022 Mio. Euro war nicht in voller Höhe notwendig und ist lediglich mit rund 1,004 Mio. Euro erfolgt.

### 2.4 Vermögensplanabrechnung

Feststellung Nr. 04	Vermögensplanabrechnung
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Nach den Hinweisen der GPA (Anlage 8, Auszug GPA-Mitt. 11 /2010) ist eine Vermögensplanabrechnung durchzuführen. Eine solche Abrechnung ist erfolgt und wurde mit den Prüfungsunterlagen vorgelegt (siehe Anlage 4).

## 2.5 Wirtschaftsplan: Aufstellung und Genehmigung

Feststellung Nr. 05	Wirtschaftsplan: Aufstellung und Genehmigung
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Dem Wirtschaftsplan 2014 wurde am 12.12.2013 vom Gemeinderat zugestimmt.

Mit Erlass vom 13.02.2014 Az.:14-2241.-0/Kornwestheim hat das Regierungspräsidium Stuttgart gem. § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt.

Der auf 2,022 Mio. Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO und der auf 1,500 Mio. Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Der auf 0,500 Mio Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO keiner Genehmigung.

Die öffentliche Bekanntgabe des Wirtschaftsplans 2014 erfolgte am 15.03.2014 in der Kornwestheimer Zeitung.

Der genehmigte Wirtschaftsplan wurde anschließend an 7 Werktagen vom 17.03.2014 bis 25.03.2014 öffentlich als Bestandteil der städtischen Haushaltssatzung (als Anlage) ausgelegt. Einen Hinweis über den Wirtschaftsplan ist der Bekanntgabe nicht zu entnehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung explizit den Wirtschaftsplan bekanntzugeben, besteht nicht.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 (Festsetzungsbeschluss) beinhaltet den

### Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	3.517.500 EURO
mit Aufwendungen in Höhe von	3.517.500 EURO

und den

### Vermögensplan

mit Einnahmen (Finanzierungsmittel) von	3.589.000 EURO
mit Ausgaben (Finanzierungsbedarf) von	3.589.000 EURO

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen)	2.022.000 EURO
---	----------------

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.500.000 EURO
Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 EURO

## 2.6 Wirtschaftsplan: Vergleich Planung mit Ist-Werten

Feststellung Nr. 06	Wirtschaftsplan: Vergleich Planung mit Ist-Werten
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Im Erfolgsplan ergaben sich bei einem Vergleich der Planzahlen mit den Ist-Ergebnissen (siehe Anlage 2) folgende Abweichungen:

Die Umsatzerlöse blieben um 151.282 Euro unter den Planansätzen. Wesentlichen Anteil daran hatte die Schmutzwassergebühr, welche mit 214.665 Euro geringer als geplant ausfiel. Die Straßenentwässerung erlöste ebenfalls einen um 28.345 Euro geringeren Betrag als geplant.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen waren Mehreinnahmen von 6.050 Euro angefallen. Die größten Abweichungen hierfür betrafen zum einen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, diese fielen um 61.161 Euro geringer als geplant aus. Als Grund hierfür wurde angegeben, dass "aufgelaufene Überdeckungen" bisher als Rückstellungen bilanziert wurden. Die Verwendung wurde dann als Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen in den sonstigen betrieblichen Erträgen gebucht. Auf Anraten der Wirtschaftsprüfung werden aktuell die Überdeckungen als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen und landen bei ihrer Verwendung in den Umsatzerlösen. Hingegen konnten Erträge aus Stromeinspeisungen um 65.886 Euro mehr erwirtschaftet werden.

Die Betriebsaufwendungen lagen in der Summe um 222.512 Euro unter den Planansätzen.

Im Bereich der Materialaufwendungen konnte der Planansatz um 144.994 Euro unterschritten werden. Hierbei betrafen die größten Abweichungen die Posten der Kläranlage (-46.034 Euro), Kanalnetz incl. Sammler Pattonville (-45.980 Euro), Entsorgung Klärschlamm (-75.833 Euro) und Schlammmentwässerung (63.049 Euro). Als Begründung für die Abweichungen bei der Entsorgung des Klärschlammes und der Schlammmentwässerung wurde angebracht, dass bei der Kontierung in der Vergangenheit diese beiden Positionen durcheinandergebracht wurden. Den Kontierenden wurde seitens des Controllings gesagt, dass sie künftig besser darauf zu achten haben. In Summe entspricht das „Ist“ nahezu dem „Plan“.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 50.000 Euro Prüfungs- und Beratungskosten eingeplant. Es wurden lediglich 8.902 Euro aufgewendet. Vorgesehen waren Kosten für die Anpassung der Einleitvereinbarungen und die Aktualisierung der Globalberechnung.

Die Beauftragung fand allerdings erst Ende 2014/Anfang 2015 statt.

Ebenfalls unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde ein Betriebsführungsentgelt mit 274.200 Euro eingeplant. Hier wurden 325.139 Euro aufgewendet. Die Position beinhaltet im Wesentlichen das Entgelt für die kaufmännische und technische Betriebsführung der Stadtentwässerung Kornwestheim und das abgerechnete Entgelt für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr.

**2.7 Wirtschaftsplan: Vergleich Ist/Ist-Werte**

Feststellung Nr. 07	Wirtschaftsplan: Vergleich Ist/Ist-Werte
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Die Umsatzerlöse stiegen um 118.218 Euro im Vorjahresvergleich. Größten Anteil daran hatten die Erlöse aus dem noch nicht abgeleiteten Verbrauch sowie aus der Niederschlagswassergebühr mit 178.835 Euro (summierte Abweichung).

Es wurden 12.500 Euro mehr an sonstigen betrieblichen Erträgen im Vergleich zum Vorjahr eingenommen. Auch die gesamten Betriebserträge stiegen um 130.718 Euro.

Der Materialaufwand lag um 45.208 Euro niedriger als im Vorjahr. Das lag insbesondere an den geringeren Aufwendungen für die Kläranlage sowie im Bereich der Entsorgung des Klärschlammes. Abschreibungen erfolgten um 13.871 Euro weniger als im Vorjahr. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen hingegen stiegen im Vorjahresvergleich um 91.549 Euro. Maßgeblichen Anteil daran hatten die Sonstiges Dienst- und Fremdleistungen, diese stiegen um 46.199 Euro. Daraus ergibt sich ein um 49.716 Euro höherer Betriebsaufwand als im Vorjahr.

Die Zinsen und ähnlichen Erträge sanken um 32.845 Euro. Auch die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verringerten sich um 47.530 Euro.

Im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entsteht ein positiveres Resultat von 95.687 Euro gegenüber dem Vorjahr. Zieht man noch sonstige Steuern und Abgaben ab, so ergibt sich ein um 95.663 Euro erhöhtes Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr.

## 2.8 Jahresabschluss des Vorjahres 2013

Feststellung Nr. 08	Jahresabschluss des Vorjahres 2013
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Der Jahresabschluss 2013 (Vorl. Nr. 296/2016) wurde am 01.12.2016 vom Verwaltungsausschuss und am 08.12.2016 vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim öffentlich beraten und festgestellt. Der Betriebsleitung wurde für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wurde am 28.12.2016 in der Kornwestheimer Zeitung bekanntgemacht.

## 2.9 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Feststellung Nr. 09	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Es ist eine Barkasse mit einem Handvorschuss über 200,00 Euro eingerichtet. Zum 31.12.2014 betrug laut Buchführung der Barbestandbestand 134,39 Euro. Eine Kassenprüfung fand im Berichtsjahr nicht statt.

## 2.10 Trägerdarlehen

Feststellung Nr. 10	Trägerdarlehen
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Im GPA-Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Kornwestheim wurde festgestellt, dass ein Trägerdarlehen mit 5% nicht marktüblich verzinst ist. Dieses Trägerdarlehen müsste nach Auffassung der GPA an die anderen Trägerdarlehen, welche mit 3% verzinst wurden angeglichen werden.

Hierzu gab es im GPA-Bericht vom 27.06.2016 nachstehende Passage:

"Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.2012 ist für die bis dahin variabel verzinsten Trägerdarlehen aus den Jahren 1999 und 2009 ein fester Zinssatz von 3% festgelegt worden. Ebenso ist mit gleichem Beschluss dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung ein weiteres, mit 3% zu verzinsendes Trägerdarlehen gewährt worden. Eine Anpassung des Zinssatzes für das Trägerdarlehen aus der Umwandlung des Stammkapitals aus dem Jahr 2011 ist nicht erfolgt. Dieser beträgt unverändert 5%. Die Angemessenheit des Zinssatzes sollte aus gebührenrechtlichen Gründen nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG mit Blick auf die tatsächliche durchschnittliche Fremdkapitalverzinsung und gemäß § 13 Satz 1 EigBVO überprüft und entsprechend angepasst werden."

### Stellungnahme Stadt Kornwestheim:

Im Gemeinderats-Protokoll zur Umwandlung des Trägerdarlehens wurde nachstehende Passage verfasst und der GPA weitergegeben. Eine Änderung der Verzinsung ist nicht vorgesehen.

*„Nach der Regelung in § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) gehört zu den ansatzfähigen Gesamtkosten die „angemessene Verzinsung“ des Anlagekapitals“, das heißt eine angemessene Verzinsung der um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG). Zinsbasis ist damit das in der Anlage noch gebundene Kapital, ohne dass es darauf ankommt, ob die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert worden sind. Die Gewährung eines das Stammkapitals ersetzenden Trägerdarlehens hat daher keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Der Zinssatz für das Trägerdarlehen wird mit 5 % festgesetzt und entspricht damit der Höhe der gebührenrechtlichen Eigenkapitalverzinsung.“*

## 2.11 **Gebührenausgleichsrückstellung**

Feststellung Nr. 12	Gebührenausgleichsrückstellung
Art der Feststellung:	keine Beanstandung
Status:	erledigt

Für erwirtschaftete Gewinne (resultierend aus Kostenüberdeckungen) muss nach Auffassung der GPA eine Gebührenausgleichsrückstellung gebildet werden. Bisher wurden diese Gewinne als "sonstige Verbindlichkeit" behandelt.

Nach Auffassung der GPA (Anlage 6) in Anlehnung an das IDW (Anlage 7) sind „handelsrechtlich für die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen aufwandswirksame Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden und beim späteren Ausgleich wieder ertragswirksam aufzulösen (§ 249 Abs. 1 HGB a.F.; vgl. Stellungnahme des IDW gegenüber dem IM-NRW). Dadurch wird eine weitestgehende Angleichung des jeweiligen Jahresergebnisses des Eigenbetriebs an das gebührenrechtliche Ergebnis des Ausgleichsjahres erreicht. Dagegen kommt bei Kostenunterdeckungen der Ansatz eines Aktivpostens bzw. die Veranschlagung und Buchung im Erfolgsplan und in der GuV nicht in Betracht. Kostenunterdeckungen führen im Wirtschaftsjahr des Entstehens i.d.R. zu einem Jahresverlust und im Ausgleichsjahr tendenziell (wenn die Prognosen der Gebührekalkulation zutreffen) zu einem Jahresgewinn, der mit dem Verlustvortrag (in Höhe der in die Kalkulation zum Ausgleich eingestellten Unterdeckung) zu verrechnen ist.“

Bitte künftig berücksichtigen.

### Stellungnahme Betriebsführung SEK

„Wir werden ab dem Wirtschaftsjahr 2017, den Empfehlungen bzw. Vorgaben der GPA folgend, Gebührenüberdeckungen wieder in den sonstigen Rückstellungen ausweisen. Mit der Wirtschaftsprüferin der WIBERA, Frau Hermann, und Frau Oesterreicher haben wir uns diesbezüglich bereits abgestimmt.“

### 3. Prüfungsergebnis

Die Wertung und Gewichtung der getroffenen Feststellungen führt im Ergebnis zu einer Prüfung ohne Mängel.

Bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung wurde nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch begründet und belegt.

Das Vermögen und die Schulden wurden nachgewiesen.

Die Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb und umgekehrt wurden angemessen vergütet.

Es ist kein Stammkapital vorhanden.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.

Der Jahresabschluss ist aus der Buchführung zutreffend ermittelt worden und weist ein Jahresergebnis in Höhe von 95.663,04 Euro bei einem Bilanzvolumen von 26.541.105,20 Euro aus.

Ein Lagebericht wurde erstellt, dieser steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim.

Es haben sich keine Feststellungen ergeben, die einer Entlastung des Betriebsleiters entgegenstehen.

Ludwigsburg, den 01.08.2017



A. Meier  
Fachbereichsleitung



S. Tengler  
Prüfer

## Anlagen

1.	Allgemeine Informationen zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim .....	16
1.1	Prüfungsauftrag.....	16
1.2	Einrichtung.....	16
1.3	Organe des Eigenbetriebs .....	17
1.4	Zweck des Eigenbetriebs .....	17
1.5	Buchführung .....	17
2.	Erfolgsplan: Plan-Ist-Vergleich .....	18
3.	Erfolgsplan: Ist-Ist-Vergleich.....	22
4.	Vermögensplanabrechnung .....	26
5.	Allgemeine Erläuterungen zu den Feststellungen.....	27
6.	Auszug aus GPA-Mitteilung 18/2001 (Rechnungstechnische Behandlung des Ausgleichs) .....	29
7.	Stellungnahme des IDW gegenüber dem IM-NRW im Wortlaut .....	29
8.	Auszug aus GPA-Mitteilung 11/2010 (Wirtschaftsplanung des Betriebs, Vermögensplanabr.)....	30
9.	Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht 2014 durch WIBERA.....	31

## **1. Allgemeine Informationen zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist vom Fachbereich Revision nach denselben Grundsätzen wie der Jahresabschluss der Stadt Kornwestheim zu prüfen (§§ 110, 111 GemO).

Inhalt und Umfang der Prüfung waren demnach insbesondere, ob

- die für die Stadtverwaltung Kornwestheim geltenden und auf den Eigenbetrieb anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind, (EigBG, EigBVO, GemHVO, GemKVO),
- einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten wurde,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind,
- die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse eingehalten wurden,
- die Anordnungen der Oberbürgermeisterin und des Bürgermeisters beachtet wurden,
- die Lieferungen und Leistungen der Stadt an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und umgekehrt angemessen vergütet wurden,
- das von der Stadt dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellte Trägerdarlehen angemessen verzinst wurde.

Zudem obliegt dem Fachbereich Revision nach § 112 Abs. 1 GemO:

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfung des Eigenbetriebs,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände.

### **1.2 Einrichtung**

Gemeinden können Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1-3 der GemO als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen (§ 1 EigBG i.d.F. vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 19.07.1999).

Der VFA der Stadt Kornwestheim hat in seiner Sitzung am 29.01.2009 (Vorl.Nr. 18/2009) die Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Kornwestheim zum 01.01.2009 vorberaten und am 05.02.2009 im Gemeinderat beschlossen.

Eigenbetriebe werden als rechtlich unselbständige Einrichtungen der Stadt geführt. Sie sind in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht, mit eigenem Wirtschaftsplan und Rechnungswesen, selbständig und werden nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet.

Die aktuelle Betriebssatzung für den Eigenbetrieb wurde im VFA am 07.11.2013 vorberaten und vom Gemeinderat am 14.11.2013 (Vorl.Nr. 388/2013) erlassen.

### **1.3 Organe des Eigenbetriebs**

Die Organe des Eigenbetriebs sind

- der Gemeinderat
- die Oberbürgermeisterin
- die Betriebsleitung

Nach § 8 der Betriebssatzung wird zur Leitung des Eigenbetriebs eine Betriebsleitung bestellt. Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des technischen Dezernates, im Rechnungsjahr 2014 war dies Herr Bürgermeister Daniel Güthler.

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten (§ 9 der Betriebssatzung).

Organisatorisch ist der Eigenbetrieb in das Dezernat III integriert. Dem Eigenbetrieb sind, Stand 31.12.2014, 6 Beschäftigte direkt zugeordnet.

Der Eigenbetrieb bildet alle 3 Jahre eine Fachkraft für Abwassertechnik aus, die bei mindestens befriedigendem Abschluss für die Dauer von 12 Monate weiterbeschäftigt wird (§ 16a Abs. 1 TVAöD-BT BBiG).

### **1.4 Zweck des Eigenbetriebs**

Gegenstand der Unternehmung ist die Abwasserbeseitigung (das im Stadtgebiet anfallende Abwasser der Grundstückseigentümer abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten) nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen.

Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen wird auch teilweise das Abwasser aus benachbarten Gemeinden und der Deutschen Bahn beseitigt.

### **1.5 Buchführung**

Die Organisation der Buchführung mit Kosten- und Leistungsrechnung, das interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Zum Einsatz kommen die Finanzbuchhaltungssoftware CS/2 und die Verbrauchsabrechnungssoftware CS/2 ENER:GY der Firma Wilken GmbH mit Sitz in Ulm.

Die Programmfreigabe ist durch den Betriebsleiter gemäß § 11 GemKVO i. V. m. § 1 und § 5 Abs. 1 EigBG erfolgt.

## 2. Erfolgsplan: Plan-Ist-Vergleich

## Plan - Ist Vergleich 2014 Stadtentwässerung Kornwestheim - Erfolgsplan

Bezeichnung	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung absolut	Abweichung relativ	Erläuterungen
<b>1. Umsatzerlöse</b>					
Schmutzwassergebühr	1.915.334,95	2.130.000,00	-214.665,05	-10,08%	
Erlöse aus n. nicht abgel. Verbrauch (Schmutzwasser)	89.609,54	0,00	89.609,54	100,00%	
Niederschlagswassergebühr	410.412,28	409.200,00	1.212,28	0,30%	
Straßenentwässerung	275.655,42	304.000,00	-28.344,58	-9,32%	
Erstattung Schmutzwassergebühr	-32.696,48	-30.000,00	-2.696,48	8,99%	
Einleitentgelte von Anschlussgemeinden	316.722,00	313.100,00	3.622,00	1,16%	
Auflösung von Beiträgen und Entgelten	84.480,79	84.500,00	-19,21	-0,02%	
	<b>3.059.518,50</b>	<b>3.210.800,00</b>	<b>-151.281,50</b>	<b>-4,71%</b>	
<b>2. Bestandsveränderungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>3. Aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>					
Erträge aus Anlagenabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Erträge a.d. Auflösung v. Rückstel.	24.038,87	85.200,00	-61.161,13	-71,79%	
Miet- und Pächterträge	10.555,90	8.000,00	2.555,90	31,95%	
Übrige betriebl. Erträge	4.304,95	2.500,00	1.804,95	72,20%	
Erträge aus Stromeinspeisungen	68.885,50	3.000,00	65.885,50	2196,18%	
Aufl. von Zuweisungen und Zuschüssen	125.365,26	125.800,00	-434,74	-0,35%	
Sonstige Erträge periodenfremd	399,47	3.000,00	-2.600,53	-86,68%	
	<b>233.549,95</b>	<b>227.500,00</b>	<b>6.049,95</b>	<b>2,66%</b>	
<b>5. Betriebserträge</b>	<b>3.293.068,45</b>	<b>3.438.300,00</b>	<b>-145.231,55</b>	<b>-4,22%</b>	

Bezeichnung	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung absolut	Abweichung relativ	Erläuterungen
<b>6. Materialaufwand</b>					
<i>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bez. Waren</i>					
Gasbezug	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Strombezug	31.128,93	80.000,00	-48.871,07	-61,09%	
Ölbezug	3.903,20	0,00			
Wasserbezug	11.652,15	15.000,00	-3.347,85	-22,32%	
<i>Materialdirektverbrauch und Fremdleistungen</i>					
Kläranlage	143.965,81	190.000,00	-46.034,19	-24,23%	
Kanalnetz incl. Sammler Pattonville	14.020,12	60.000,00	-45.979,88	-76,63%	
Schlammentwässerung	133.048,54	70.000,00	63.048,54	90,07%	
Regenbecken	48.319,85	45.000,00	3.319,85	7,38%	
Retentionsbecken	5.026,16	10.000,00	-4.973,84	-49,74%	
Blockheizkraftwerk	41.455,44	30.000,00	11.455,44	38,18%	
Grundstücke, Gebäude, Wohnungen	26.236,09	10.000,00	16.236,09	162,36%	
Fuhrpark/ Treibstoffverbrauch	2.289,33	5.500,00	-3.210,67	-58,38%	
Werkstatt, BuG	3.503,67	7.000,00	-3.496,33	-49,95%	
Entsorgung Klärschlamm	94.166,76	170.000,00	-75.833,24	-44,61%	
Zuweisung an Stadt Stuttgart	174.050,90	170.000,00	4.050,90	2,38%	
Zuweisung an Stadt Ludwigsburg	4.048,42	5.000,00	-951,58	-19,03%	
EDV	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Sonstige (Technische Abt., Labor etc.)	8.218,45	14.000,00	-5.781,55	-41,30%	
Verwaltung	0,00	1.000,00	-1.000,00	-100,00%	
nicht verteilte Kosten	8.472,56	16.000,00	-7.527,44	-47,05%	
	<b>753.506,38</b>	<b>898.500,00</b>	<b>-144.993,62</b>	<b>-16,14%</b>	
<b>7. Personalaufwand</b>					
Löhne und Gehälter	272.114,40	261.400,00	10.714,40	4,10%	
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	80.024,89	74.500,00	5.524,89	7,42%	
- davon für Altersversorgung	23.762,38	22.200,00	1.562,38	7,04%	
	<b>352.139,29</b>	<b>335.900,00</b>	<b>16.239,29</b>	<b>4,83%</b>	

Bezeichnung	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung absolut	Abweichung relativ	Erläuterungen
<b>8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Sachanlagen</b>	<b>949.158,63</b>	<b>1.009.000,00</b>	<b>-59.841,37</b>	<b>-5,93%</b>	
<b>9. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>					
Verluste aus Anlagenabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen	-644,96	1.000,00	-1.644,96	-164,50%	
Mieten und Pachten	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Gebühren, Beiträge an Verbände	1.086,56	1.000,00	86,56	8,66%	
Kfz-Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Versicherungen	4.594,63	5.500,00	-905,37	-16,46%	
Abwasserabgabe an Land	95.000,00	95.000,00	0,00	0,00%	
Bürobedarf	694,16	500,00	194,16	38,83%	
Post-u. Fernspreckgebühren	5.041,92	5.000,00	41,92	0,84%	
Werbekosten u. Inserate	4.519,72	2.500,00	2.019,72	80,79%	
Reisekosten, Schulungen	3.936,00	2.500,00	1.436,00	57,44%	
Prüfungs- und Beratungskosten	8.901,62	50.000,00	-41.098,38	-82,20%	
Gerichts- u. Prozeßkosten	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Kosten der EDV	24.562,32	13.500,00	11.062,32	81,94%	
So.Dienst- u. Fremdleistungen	61.090,38	56.000,00	5.090,38	9,09%	
Periodenfremde Aufwendungen	14.137,35	75.700,00	-61.562,65	-81,32%	
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	45.000,00	45.000,00	0,00	0,00%	
Energieaufwand Wohnungen	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Betriebsführungsentgelt	325.138,61	274.200,00	50.938,61	18,58%	
Energieaufwand	2.415,06	0,00	2.415,06	100,00%	
Übrige sonstige Aufwendungen	10,50	2.000,00	-1.989,50	-99,48%	
	<b>595.483,87</b>	<b>629.400,00</b>	<b>-33.916,13</b>	<b>-5,39%</b>	
<b>10. Betriebsaufwand</b>	<b>2.650.288,17</b>	<b>2.872.800,00</b>	<b>-222.511,83</b>	<b>-7,75%</b>	

Bezeichnung	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung absolut	Abweichung relativ	Erläuterungen
<b>11. Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>58.506,80</b>	<b>79.200,00</b>	<b>-20.693,20</b>	<b>-26,13%</b>	
<b>12. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen</b>					
Sonstige Zinsen	198,52	3.000,00	-2.801,48	-93,38%	
Zinsen für Darlehen von Fremden	164.686,50	200.000,00	-35.313,50	-17,66%	
Zinsen für Darlehen u. Kassenkredite der Stadt	440.236,67	441.200,00	-963,33	-0,22%	
	<b>605.121,69</b>	<b>644.200,00</b>	<b>-39.078,31</b>	<b>-6,07%</b>	
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>96.165,39</b>	<b>500,00</b>	<b>95.665,39</b>	<b>19133,08%</b>	
<b>14. Außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>15. Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>16. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>17. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>18. Sonstige Steuern u. Abgaben</b>	<b>502,35</b>	<b>500,00</b>	<b>2,35</b>	<b>0,47%</b>	
<b>19. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>95.663,04</b>	<b>0,00</b>	<b>95.663,04</b>	<b>0,00%</b>	

## 3. Erfolgsplan: Ist-Ist-Vergleich

## Ist - Ist Vergleich 2013/2014 Stadtentwässerung Kornwestheim - Erfolgsplan

Bezeichnung	Ist 2014	Ist 2013	Abweichung absolut	Abweichung relativ	Erläuterungen
<b>1. Umsatzerlöse</b>					
Schmutzwassergebühr	1.915.334,95	1.931.817,50	-16.482,55	-0,85%	
Erlöse aus n. nicht abgel. Verbrauch	89.609,54	-48.948,77	138.558,31	-283,07%	
Niederschlagswassergebühr	410.412,28	370.136,04	40.276,24	10,88%	
Straßenentwässerung	275.655,42	266.506,64	9.148,78	3,43%	
Erstattung Schmutzwassergebühr	-32.696,48	-30.954,78	-1.741,70	5,63%	
Einleitentgelte von Anschlussgemeinden	316.722,00	365.627,51	-48.905,51	-13,38%	
Auflösung von Beiträgen und Entgelten	84.480,79	87.116,19	-2.635,40	-3,03%	
	<b>3.059.518,50</b>	<b>2.941.300,33</b>	<b>118.218,17</b>	<b>4,02%</b>	
<b>2. Bestandsveränderungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>3. Aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>					
Erträge aus Anlagenabgängen	0,00	800,00	-800,00	100,00%	
Erträge a.d. Auflösung v. Rückstel.	24.038,87	1.407,03	22.631,84	1608,48%	
Miet- und Pachterträge	10.555,90	10.430,40	125,50	1,20%	
Übrige betriebl. Erträge	4.304,95	1.750,00	2.554,95	146,00%	
Erträge aus Stromeinspeisungen	68.885,50	14,04	68.871,46	490537,46%	
Aufl. von Zuweisungen und Zuschüssen	125.365,26	125.328,00	37,26	0,03%	
Sonstige Erträge periodenfremd	399,47	81.320,73	-80.921,26	-99,51%	
	<b>233.549,95</b>	<b>221.050,20</b>	<b>12.499,75</b>	<b>5,65%</b>	
<b>5. Betriebserträge</b>	<b>3.293.068,45</b>	<b>3.162.350,53</b>	<b>130.717,92</b>	<b>4,13%</b>	

Bezeichnung	Ist 2014	Ist 2013	Abweichung absolut	Abweichung relativ	Erläuterungen
<b>6. Materialaufwand</b>					
<i>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bez. Waren</i>					
Gasbezug	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Strombezug	31.128,93	57.170,89	-26.041,96	-45,55%	
Ölbezug	3.903,20	2.782,29	1.120,91	40,29%	
Wasserbezug	11.652,15	10.414,75	1.237,40	11,88%	
<i>Materialdirektverbrauch und Fremdleistungen</i>					
Kläranlage	143.965,81	257.609,84	-113.644,03	-44,11%	
Kanalnetz incl. Sammler Pattonville	14.020,12	36.791,26	-22.771,14	-61,89%	
Schlammwässerung	133.048,54	62.232,37	70.816,17	113,79%	
Regenbecken	48.319,85	6.748,60	41.571,25	616,00%	
Retentionsbecken	5.026,16	5.498,87	-472,71	-8,60%	
Blockheizkraftwerk	41.455,44	2.023,00	39.432,44	1949,21%	
Grundstücke, Gebäude, Wohnungen	26.236,09	18.127,34	8.108,75	44,73%	
Fuhrpark/ Treibstoffverbrauch	2.289,33	2.613,30	-323,97	-12,40%	
Werkstatt, BuG	3.503,67	3.244,10	259,57	8,00%	
Entsorgung Klärschlamm	94.166,76	122.523,16	-28.356,40	-23,14%	
Zuweisung an Stadt Stuttgart	174.050,90	177.811,62	-3.760,72	-2,12%	
Zuweisung an Stadt Ludwigsburg	4.048,42	3.740,28	308,14	8,24%	
EDV	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Sonstige (Technische Abt., Labor etc.)	8.218,45	5.670,34	2.548,11	44,94%	
Verwaltung	0,00	5.151,31	-5.151,31	-100,00%	
nicht verteilte Kosten	8.472,56	18.560,90	-10.088,34	-54,35%	
	<b>753.506,38</b>	<b>798.714,22</b>	<b>-45.207,84</b>	<b>-5,66%</b>	
<b>7. Personalaufwand</b>					
Löhne und Gehälter	272.114,40	261.520,43	10.593,97	4,05%	
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	80.024,89	73.371,99	6.652,90	9,07%	
- davon für Altersversorgung	23.762,38	22.189,83	1.572,55	7,09%	
	<b>352.139,29</b>	<b>334.892,42</b>	<b>17.246,87</b>	<b>5,15%</b>	

Bezeichnung	Ist 2014	Ist 2013	Abweichung absolut	Abweichung relativ	Erläuterungen
<b>8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Sachanlagen</b>	<b>949.158,63</b>	<b>963.029,77</b>	<b>-13.871,14</b>	<b>0,00%</b>	
<b>9. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>					
Verluste aus Anlagenabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen	-644,96	4.335,53	-4.980,49	-114,88%	
Mieten und Pachten	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Gebühren, Beiträge an Verbände	1.086,56	1.057,89	28,67	2,71%	
Kfz-Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Versicherungen	4.594,63	4.419,41	175,22	3,96%	
Abwasserabgabe an Land	95.000,00	95.000,00	0,00	0,00%	
Bürobedarf	694,16	196,61	497,55	253,06%	
Post- u. Fernspreckgebühren	5.041,92	4.176,29	865,63	20,73%	
Werbekosten u. Inserate	4.519,72	1.308,48	3.211,24	245,42%	
Reisekosten, Schulungen	3.936,00	3.636,81	299,19	8,23%	
Prüfungs- und Beratungskosten	8.901,62	7.723,80	1.177,82	15,25%	
Gerichts- u. Prozeßkosten	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Kosten der EDV	24.562,32	14.925,83	9.636,49	64,56%	
So.Dienst- u. Fremdleistungen	61.090,38	14.891,71	46.198,67	310,23%	
Periodenfremde Aufwendungen	14.137,35	163,76	13.973,59	8532,97%	
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	45.000,00	43.700,00	1.300,00	2,97%	
Energieaufwand Wohnungen	0,00	0,00	0,00	0,00%	
Betriebsführungsentgelt	325.138,61	306.250,07	18.888,54	6,17%	
Energieaufwand	2.415,06	2.145,13	269,93	100,00%	
Übrige sonstige Aufwendungen	10,50	4,00	6,50	162,50%	
	<b>595.483,87</b>	<b>503.935,32</b>	<b>91.548,55</b>	<b>18,17%</b>	
<b>10. Betriebsaufwand</b>	<b>2.650.288,17</b>	<b>2.600.571,73</b>	<b>49.716,44</b>	<b>1,91%</b>	

Bezeichnung	Ist 2014	Ist 2013	Abweichung absolut	Abweichung relativ	Erläuterungen
<b>11. Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>58.506,80</b>	<b>91.351,68</b>	<b>-32.844,88</b>	<b>-35,95%</b>	
<b>12. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen</b>					
Sonstige Zinsen	198,52	1.957,14	-1.758,62	-89,86%	
Zinsen für Darlehen von Fremden	164.686,50	187.228,99	-22.542,49	-12,04%	
Zinsen für Darlehen u. Kassenkredite der Stadt	440.236,67	463.466,00	-23.229,33	-5,01%	
	<b>605.121,69</b>	<b>652.652,13</b>	<b>-47.530,44</b>	<b>-7,28%</b>	
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>96.165,39</b>	<b>478,35</b>	<b>95.687,04</b>	<b>20003,56%</b>	
<b>14. Außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>15. Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>16. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>17. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	
<b>18. Sonstige Steuern u. Abgaben</b>	<b>502,35</b>	<b>478,35</b>	<b>24,00</b>	<b>5,02%</b>	
<b>19. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>95.663,04</b>	<b>0,00</b>	<b>95.663,04</b>	<b>100,00%</b>	

## 4. Vermögensplanabrechnung

## Plan - Ist Vergleich 2014 Stadtentwässerung Kornwestheim - Vermögensplan

I. Finanzierungsmittel (Einnahmen in EURO)	Ist	Plan	Abweichung absolut	Abweichung prozentual
Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0,00%
Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0,00%
Jahresgewinn	95.663	0	95.663	100,00%
Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0,00%
Zuweisungen und Zuschüsse	920	73.000	-72.080	-98,74%
Beiträge und ähnliche Entgelte	0	0	0	0,00%
Zuführung zu langfristigen Rückstellungen	0	0	0	0,00%
Kredite (Gemeinde)	0	0	0	0,00%
Kredite (Kreditinstitute)	1.004.000	2.022.000	-1.018.000	-50,35%
Abschreibungen	949.159	1.009.000	-59.841	-5,93%
Rückflüsse aus gewährten Krediten (SWLB)	285.194	285.000	194	0,07%
erübrigte Mittel aus Vorjahren	0	200.000	-200.000	-100,00%
Finanzierungsfehlbetrag	0	0	0	0,00%
<b>Summe I</b>	<b>2.334.936</b>	<b>3.589.000</b>	<b>-1.254.064</b>	<b>-34,94%</b>

II. Finanzierungsbedarf (Ausgaben in EUR)	Ist	Plan	Abweichung absolut	Abweichung prozentual
Investitionen in Sachanlagen	907.186	1.990.000	-1.082.814	-54,41%
Finanzierungsbeitrag KW Mühlhausen	178.785	185.000	-6.215	-3,36%
Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0,00%
Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0,00%
Jahresverlust	0	0	0	0,00%
Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0,00%
Auflösung passivierte Ertragszuschüsse	209.846	210.000	-154	-0,07%
Entnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0	0,00%
Tilgung von Krediten (Gemeinde)	664.000	664.000	0	0,00%
Tilgung von Krediten (Kreditinstitute)	539.547	540.000	-453	-0,08%
Gewährung von Krediten	0	0	0	0,00%
Finanzierungsüberschüsse	0	0	0	0,00%
Übergabe freier Mittel an Folgejahr	0	0	0	0,00%
<b>Summe II</b>	<b>2.499.365</b>	<b>3.589.000</b>	<b>-1.089.635</b>	<b>-30,36%</b>

## 5. Allgemeine Erläuterungen zu den Feststellungen

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 2.1 | Rechnungslegung                                     | siehe Punkt 2.2   |
| 2.2 | Jahresabschluss und Lagebericht des Rechnungsjahres | Der Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines kaufmännischen Geschäftsjahres. Er stellt die finanzielle Lage und den Erfolg eines Unternehmens fest und beinhaltet den Abschluss der Buchhaltung, die Zusammenstellung von Dokumenten zur Rechnungslegung sowie deren Prüfung, Bestätigung und Veröffentlichung. |

Bei Unternehmen, die der Pflicht zur Buchführung unterliegen, sind die Hauptbestandteile des Jahresabschlusses die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, ergänzt um den Anhang und den Lagebericht. Aus dem Anhang geht das Ergebnis der Wirtschaftsführung hervor, das gemäß § 16 Abs. 1 EigBG und § 11 EigBVO in Verbindung mit § 289 HGB durch den Lagebericht zu erläutern ist. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden kann. Dabei ist auch auf Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

Ferner soll der Lagebericht eingehen auf:

- Grundvermögensänderungen,
- Änderungen im Bestand der Leistungsfähigkeit und des Ausnutzungsgrades der wichtigsten Anlagen,
- geplante Bauvorhaben und Anlagen im Bau,
- Mengen- und Tarifstatistik (im Vergleich zum Vorjahr),
- die Entwicklung der Rückstellungen,
- die Ertragslage,
- die Personalsituation.

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich dem Fachbereich Revision zur örtlichen Prüfung zu. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen (§ 16 Abs. 1 und 2 EigBG, § 17 GemPrO).

Vom Bürgermeister geht der Prüfungsbericht zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zunächst zur Vorberatung an den Betriebsausschuss, sodann an den Gemeinderat zur Feststellung (§ 16 Abs. 3 EigBG). Hierbei beschließt der Gemeinderat über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Feststellung hat innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erfolgen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt zu geben, wobei die Entscheidung über den Jahresüberschuss bzw. -verlust anzugeben ist. In der Bekanntgabe ist auf die öffentliche Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht hinzuweisen.

2.3	Vermögensplan	<p>Der Vermögensplan ist nach § 14 EigBG Bestandteil des Wirtschaftsplans. Die Inhalte und Bestimmungen des Vermögensplans sind in § 2 Abs. 2 EigBVO geregelt. Ein Formblatt des Vermögensplans befindet sich als Anlage 6 (zu § 2 Abs. 2) in der EigBVO.</p>
2.4	Vermögensplanabrechnung	<p>Laut GPA-Mitteilung vom 11 /2010 besteht der Hinweis eine Vermögensplanabrechnung durchzuführen.</p> <p>Hier steht zur Vermögensplanabrechnung nachstehendes geschrieben: Eine „Verpflichtung ergibt sich bereits unmittelbar aus der Eigenbetriebsverordnung durch die Vorschrift über den Inhalt des Vermögensplans (§ 2 Abs. 1 EigBVO). Danach sind alle vorhandenen Finanzierungsmittel samt den Finanzierungsüberschüssen aus Vorjahren sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und der Finanzierungsbedarf einschließlich der Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren zu veranschlagen.</p> <p>Die Abrechnung der Vermögenspläne und die Veranschlagung der Ergebnisse in nachfolgenden Wirtschaftsplänen ist schon aus sachlichen Erwägungen notwendig. Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Stabilität und Liquidität des Betriebs ist der Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EigBG), damit die vorgesehenen (langfristigen) Vermögenszuwächse auch sachgerecht langfristig finanziert werden. Sofern die Einnahmemöglichkeiten des Betriebs ausgeschöpft sind, hat der Trägerhaushalt die zum Ausgleich fehlenden Mittel aufzubringen. Eine angemessene Liquiditätsausstattung ist nur gewährleistet, wenn Finanzierungsüberschüsse und Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt werden.“</p>
2.5	Wirtschaftsplan: Aufstellung und Genehmigung	<p>Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er tritt an die Stelle des Haushaltsplans und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• dem Erfolgsplan (§ 1 EigBVO) für den laufenden Betrieb,</li><li>• dem Vermögensplan (§ 2 EigBVO) für den Investitions- und Finanzierungsbereich,</li><li>• der Stellenübersicht (§ 3 EigBVO) für den Personalbereich,</li><li>• und der Finanzplanung (§ 4 EigBVO) für eine Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs.</li></ul> <p>Der Wirtschaftsplan wird durch den Betriebsausschuss (§ 7 i.V.m. § 8 Abs. 1 EigBG) vorberaten und vom Gemeinderat gem. § 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO i.V.m. § 14 Abs. 3 EigBG beschlossen. Er ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung als Anlage dem Haushaltsplan der Stadt Ludwigsburg für das selbe Haushaltsjahr angegliedert.</p> <p>Der gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V. mit § 85 GemO und § 4 EigBVO aufzustellende fünfjährige Finanzplan ergibt sich aus dem Vermögensplan, der um das Vorjahr und die drei Folgejahre ergänzt wurde.</p>
2.6	Wirtschaftsplan: Vergleich Planung mit Ist-Werten	<p>Wirtschaftsplan: Vergleich Planung mit Ist-Werten</p>

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 2.7 | Wirtschaftsplan:<br>Vergleich Ist/Ist-Werte | Wirtschaftsplan: Vergleich von Ist-Werten des geprüften Geschäftsjahres mit den Ist-Werten des Vorjahres.                        |
| 2.8 | Jahresabschluss des<br>Vorjahres            | Hierbei geht es um die Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters über das jeweilige Vorjahr. |
| 2.9 | Laufende Prüfung der<br>Kassenvorgänge      | Prüfung der Kassenvorgänge bezüglich der Ausgaben.   |

## 6. Auszug aus GPA-Mitteilung 18/2001 (Rechnungstechnische Behandlung des Ausgleichs)

### „Rechnungstechnische Behandlung des Ausgleichs

Bei Einrichtungen, die im Haushalt der Kommune geführt werden (Regiebetrieb), führen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen weder im Jahr ihres Entstehens noch im Jahr ihres Ausgleichs zu einem Buchungsvorgang. Davon zu unterscheiden sind die bei einem mehrjährigen Gebührenbemessungszeitraum bei kontinuierlicher Kostensteigerung in der Anfangsphase i.d.R. jährlich anfallenden Überschüsse, die nach § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO einer Sonderrücklage zugeführt werden können (Gemeindekasse 1989/79).

Bei Eigenbetrieben sind bei ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen nach § 249 Abs. 1 HGB aufwandswirksame Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden (Stellungnahme des IDW gegenüber dem IM-NRW) und beim späteren Ausgleich wieder ertragswirksam aufzulösen. Dadurch wird eine weitestgehende Angleichung des jeweiligen Jahresergebnisses des Eigenbetriebs an das gebührenrechtliche Ergebnis des Ausgleichsjahres erreicht. Dagegen kommt bei Kostenunterdeckungen der Ansatz eines Aktivpostens nicht in Betracht. Sie führen im Wirtschaftsjahr des Entstehens i.d.R. zu einem Jahresverlust und im Ausgleichsjahr tendenziell (wenn die Prognosen der Gebührenkalkulation zutreffen) zu einem Jahresgewinn, der mit dem Verlustvortrag zu verrechnen ist.“

## 7. Stellungnahme des IDW gegenüber dem IM-NRW im Wortlaut:

"Bei Abfall- oder Abwasserbetrieben liegen Dauerschuldverhältnisse in Form sog. Sukzessivlieferungsverträge vor (vgl. hierzu Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Auflage, München 2001, Einf. v. § 305 BGB, Tz. 27 ff.). Die einzelnen Sukzessivlieferungen werden durch Ablesung bzw. Messung des Verbrauchs und Abrechnung dieser Leistung mit dem für diese Periode gültigen Gebührenmaßstab abgeschlossen. Mit der neuen Periode beginnt ein neuer Leistungsabrechnungszeitraum. Ein erwirtschafteter Gebührenüberschuß betrifft somit einen abgeschlossenen Leistungsabschnitt; lediglich der Verrechnungsweg betrifft das Ergebnis einer zukünftigen Leistungsperiode. Demnach liegt hinsichtlich des ermittelten Gebührenüberschusses kein schwebendes Geschäft vor, so daß die Bildung einer Drohverlustrückstellung nicht in Betracht kommt.

Vielmehr ist für den Fall, daß ein im vorhinein bestimmter Gebührensatz sich nachträglich als zu hoch erweist, davon auszugehen, daß den Leistungserbringer die Verpflichtung trifft, dieses Ungleichgewicht zu beseitigen. Eine auf Basis der Kostenrechnung (Globalkalkulation) ermittelte Kostenüberdeckung bedingt folglich in den Folgeperioden die rechtliche Verpflichtung zur Erhebung nicht kostendeckender Gebühren, wobei – entsprechend dem Charakter des Sukzessivlieferungs-

vertrages – das Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung und damit die wirtschaftliche Verursachung der ungewissen Verbindlichkeit der abgelaufenen Periode zuzuordnen ist. Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist in Höhe des zukünftigen Aufwandsüberschusses, der in der Vergangenheit realisierten Erträgen zuordbar ist, in vollem Umfang zu passivieren.

Die Passivierung eines "Sonderpostens für Gebührenaussgleich" scheidet aus. Die Einführung eines derartigen Postens wäre nach § 265 Abs. 2 HGB nur zulässig, wenn dessen Inhalt nicht von einem vorbeschriebenen Posten gedeckt wird, was aber – wie dargestellt – im Falle von Kostenüberdeckungen, die in den Folgejahren auszugleichen sind, grundsätzlich nicht der Fall ist. Auch ist keine Rechtsvorschrift bekannt, die ausdrücklich die Passivierung eines derartigen Sonderpostens vorschreiben würde.

Die Vorwegnahme künftiger Mehrerlöse, die sich nach einer festgestellten Kostenunterdeckung in den Folgeperioden aufgrund entsprechend erhöhter Gebühren ergeben, scheidet nach dem Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) aus. Insbesondere verbietet es das Realisationsprinzip, einen Erlös bereits als realisiert anzusehen, solange das Unternehmen eine Leistung noch nicht erbracht hat. Der Ansatz eines Aktivpostens für künftige Mehrerlöse kommt daher nicht in Betracht."

#### **8. Auszug aus GPA-Mitteilung 11/2010 (Wirtschaftsplanung des Betriebs, Vermögensplanabrechnung)**

[...] "Nach dem Formblatt 7 ist allerdings im Vermögensplan die Veranschlagung von Finanzierungsfehlbeträgen bzw. Finanzierungsüberschüssen aus Vorjahren (erübrigte Mittel) nicht vorgesehen, wie das im allgemein verbindlichen Formblatt 6 für die übrigen Eigenbetriebe der Fall ist (jeweils lfd. Nr. 11 der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs). Trotz-dem kann auch bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auf entsprechende Ansätze nicht verzichtet werden, die durch eine Abrechnung der Vermögenspläne zu ermitteln sind (sog. Vermögensplanabrechnung). Diese Verpflichtung ergibt sich bereits unmittelbar aus der Eigenbetriebsverordnung durch die Vorschrift über den Inhalt des Vermögensplans (§ 2 Abs. 1 EigBVO). Danach sind alle vorhandenen Finanzierungsmittel samt den Finanzierungsüberschüssen aus Vorjahren sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und der Finanzierungsbedarf einschließlich der Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren zu veranschlagen. Die Abrechnung der Vermögenspläne und die Veranschlagung der Ergebnisse in nachfolgenden Wirtschaftsplänen ist schon aus sachlichen Erwägungen notwendig. Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Stabilität und Liquidität des Betriebs ist der Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EigBG), damit die vorgesehenen (langfristigen) Vermögenszuwächse auch sachgerecht langfristig finanziert werden. Sofern die Einnahmemöglichkeiten des Betriebs ausgeschöpft sind, hat der Trägerhaushalt die zum Ausgleich fehlenden Mittel aufzubringen. Eine angemessene Liquiditätsausstattung ist nur gewährleistet, wenn Finanzierungsüberschüsse und Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt werden.

Nichts anderes ergibt sich aus der Möglichkeit einer betriebsbedingten abweichenden Gliederung des Vermögensplans (§ 2 Abs. 2 EigBVO). Eine abweichende Gliederung muss nämlich gleichwertig sein, so dass nur eine formale und keine materiell-inhaltliche Abweichung zulässig ist. So ist auch das Formblatt 7 (Anlage 7 zu § 5 EigBVO) zu interpretieren, mit dem nach den Vorgaben der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) lediglich die besonderen Finanzierungsstrukturen der Krankenhäuser dargestellt werden sollen. "[...]"

**9. Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht 2014 durch WIBERA**

*Siehe nächste Seite fortfolgende*